

223-05111/0168
2018/018015

Abteilung: 2
Gesch. Zeichen: 223-05111/0168
Referatsleiterin: MinR'n Dr. Schaub
Mitarbeiter: RI Stürmer

| | |
|--|---|
| St-Büro 04 | |
| Eing.: 15. MRZ. 2018 <i>Stj</i> | |
| Tgb-Nr.: 1409/18 | |
| Ausgang: 16.03.18 | |
| Wv.: | |
| an Org.-Einheit 22 | |
| <input type="checkbox"/> AE für St | <input type="checkbox"/> Übern. Beantw. |
| <input type="checkbox"/> Stellungnahme | <input type="checkbox"/> z.w.V. |
| Anmerkungen: | |

Datum: 15. März 2018
Hausruf: 3605/3230

Angefordert am:
Vorzulegen bis:
Termin am:

Herrn Staatssekretär Dr. Aeikens

Durchschrift an:

- fester Verteiler und Bedienung variabler Verteiler durch Fachreferat
- eingeschränkter Verteiler (innere Angelegenheit / interne Meinungsbildung)
- Personalangelegenheiten / persönlicher Inhalt

Stj
16/3
Min
15.3.

- StV-EL
 - Referat 611 für EL-Referenten/-innen
 - 2, 22, 211, 114, 221
- } gleich zeitig zugeleitet

mit der Bitte um Zustimmung

Stj. 2013

Antrag auf Akteneinsicht über die Internetseite „Frag den Staat“;

Mr. Stürmer z.w.V.

hier: Versendung des Bescheides an abgeordnetenwatch.de und parallel an die Drittbetroffenen

Stj
23/3

Anlagen: - 3 -

I. Sachverhalt

- Mit einem am 14. Dezember 2017 im Auftrag von abgeordnetenwatch.de über die Internetseite „Frag den Staat“ gestellten Antrag (Anlage 1) wird um elektronische Übermittlung sämtlicher Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu 10 Treffen, die in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Vertretern des Deutschen Zigarettenverbandes (DZV) stattfanden, gebeten.
- Mit einer Schwärzung personenbezogener Daten erklärte sich der Antragsteller einverstanden.
- Ein Anhörungsverfahren gemäß § 8 IFG wurde durchgeführt.

- Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

II. Stellungnahme

- Die Stellungnahme ergibt sich aus dem beigefügten Bescheid (Anlage 2).
- Der Bescheid ist dem Antragsteller und den Drittbeteiligten parallel zuzustellen.
- Die tatsächliche Akteneinsicht erfolgt erst, wenn der Bescheid den Dritten gegenüber bestandskräftig ist.

III. Vorschlag

Zustimmung zur Versendung

- des in den Anlage 2 beigefügten Bescheides an den Antragsteller sowie
- parallel an die Drittbetroffenen nebst Anlagen.

| | | | |
|--------------|--------------|--------------|-------------|
| 22 | 114 | 211 | 223 |
| <i>M.Kö.</i> | <i>Tö</i> | <i>Els.</i> | <i>Scha</i> |
| <i>15/3</i> | <i>08/03</i> | <i>08/03</i> | <i>6/3</i> |



AL 2



Vfg.

Abgesandt am:

1.6. März 2018

mit.....Anlagen.....

Dr. Jutta Schaub
Leiterin Referat 223 - Produktsicherheit

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

1.

An den
DZV Deutscher Zigarettenverband e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3605

FAX +49 (0)30 18 529 - 4549

E-MAIL 223@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 223-05111/0168

DATUM 16. März 2018

Antrag auf Akteneinsicht

Den am 14. Dezember 2017 gestellten Antrag einer Nichtregierungsorganisation auf Akteneinsicht in sämtliche Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu 10 Treffen, die in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Vertretern des Deutschen Zigarettenverbandes (DZV) stattfanden, bescheide ich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wie folgt:

1. Dem Antrag wird stattgegeben. Es wird Einsicht in die beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erstellten Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu den Treffen, die am 05.06.2014, 14.10.2014, 13.11.2014, 28.01.2015 und 20.07.2017 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Vertretern des DZV stattfanden, gewährt.
2. Die Einsicht in die Akten wird gewährt, sobald die Entscheidung den nach § 8 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes zu beteiligenden Dritten gegenüber bestandkräftig ist.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 beantragte eine Nichtregierungsorganisation Akteneinsicht in sämtliche Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu 10 Treffen, die in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen Vertretern des BMEL und Vertretern des DZV stattfanden.

Vom BMEL wurden nur Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu den Treffen, die am 05.06.2014, 14.10.2014, 13.11.2014, 28.01.2015 und 20.07.2017 zwischen Vertretern des

BMEL und Vertretern des DZV stattfanden, erstellt. Für die von dem Antrag erfassten weiteren Gespräche wurden keine Protokolle und/oder Gesprächsvermerke gefertigt.

Mit einer Schwärzung personenbezogener Daten erklärte sich der Antragsteller einverstanden.

Auf Nachfrage begründete der Antragsteller den Antrag mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 damit, dass mit Blick auf den Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu stärken und die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 6), seinem Interesse am Informationszugang ein erhebliches Gewicht zukomme. Im Rahmen von Recherchen untersuche er u. a. den Einfluss von Interessenvertretern auf politische Entscheidungen. Da dies auf ganz unterschiedlichen Ebenen erfolge, so zum Beispiel über Gespräche von Lobbyakteuren mit der Politik, weise sein Antrag somit einen Bezug zu der vom Gesetz bezweckten Transparenz und der Aufklärung der Umstände der politischen Willensbildung auf.

Ein Anhörungsverfahren gemäß § 8 IFG wurde mit Schreiben des BMEL vom 23. Januar 2018 durchgeführt. Im Rahmen der Anhörung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

II.

Es handelt sich um einen Antrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach dieser Norm hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Antragsgemäß wurden personenbezogene Daten im Sinne des § 5 IFG geschwärzt. Diese Schwärzungen schließen sämtliche Tatbestände des § 5 IFG ein.

Die Akteneinsicht wird durch elektronische Übersendung von zum Teil geschwärzten Kopien gewährt. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 IFG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist.

Die in dem Verfahren beteiligten Dritten erhalten in der Anlage zu diesem Schreiben die Ihre Organisation betreffenden Akteninhalte in der Form, in der das BMEL den Informationszugang nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gewähren möchte.

Über die Kosten des Verfahrens entscheide ich nach gewährter Akteneinsicht separat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Im Auftrag

Silo 16/13

Dr. Schaub

2. Abs. mit Anlagen

3. Zug.

AL 2

über

UAL 22

Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen;

hier: Fachgespräche mit den Beteiligten am 20. Juli 2017

I. Sachverhalt

- Am 20. Juli 2017 wurden im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter der Leitung von Herrn Unterabteilungsleiter 22 Fachgespräche zur Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen durchgeführt. Die Gespräche fanden vormittags mit den beteiligten Wirtschaftsverbänden (Handel, Hersteller) und nachmittags mit Gesundheitsexperten statt, die auf dem Gebiet der Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen tätig sind. Die Ressorts (BMF, BMG und BMWi) nahmen an beiden Gesprächen teil.
- Vor dem Hintergrund zahlreicher Stellungnahmen war es Ziel der Gespräche, den Beteiligten frühzeitig Gelegenheit zu geben, konkrete Anliegen persönlich vorzutragen und dabei Schwerpunkte zu setzen.
- Da Vorschläge der EU-Kommission für Durchführungsrechtsakte derzeit noch nicht vorliegen, kommentierten die Beteiligten im Wesentlichen den von der Beratungsgesellschaft EVERIS im Auftrag der EU-Kommission erstellten Entwurf eines dritten Teils der Umsetzungsstudie mit technischen Spezifikationen und anderen Kernelementen für ein System der Rückverfolgbarkeit und des Sicherheitsmerkmals im Bereich der Tabakerzeugnisse. Über diesen den Mitgliedstaaten vertraulich übermittelten Entwurf wurden die Beteiligten von der EU-Kommission im Rahmen von Stakeholder-Workshops direkt informiert.
- Von Seiten des Handels und der Hersteller wurden im Wesentlichen die folgenden Punkte vorgetragen:
 1. Die Kennzeichnung mit einem individuellen Erkennungsmerkmal sollte auf Standards beruhen, die derzeit auch auf anderen Produktionslinien bei den Herstellern und im Handel verwendet werden (GS1-Standard).
 2. Für die Kennzeichnung von Aggregationsstufen, die höher als die Einzelverpackung sind, sollte kein eigenständiges individuelles Erkennungsmerkmal bei der nationalen Stelle angefordert werden müssen.
 3. Primärinformationen sollten nicht bereits mit der Anforderung des individuellen Erkennungsmerkmals bei der nationalen Stelle mitgeteilt werden müssen.
 4. Eine Datenübermittlung innerhalb von 24 Stunden sollte ausreichend sein.

5. Die Anforderungen für kleine und mittlere Unternehmen (z.B. Zigarrenhersteller) sollten geringer sein.
 6. Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen sollten nicht für Exportware gelten.
 7. Die Umsetzungszeit (bis 20. Mai 2019 für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen) sei zu kurz.
- Von Seiten der Gesundheitsexperten wurde im Wesentlichen Folgendes mitgeteilt:
 1. Das künftige Rückverfolgbarkeitssystem sollte unabhängig von der Tabakwirtschaft sein; insbesondere sollte nicht das derzeit von großen Unternehmen verwendete Codentify-System übernommen werden. Soweit möglich sollten staatliche Institutionen Aufgaben übernehmen.
 2. Wichtig sei ein Schutz vor Kopien der individuellen Erkennungsmerkmale.
 3. Das System sollte von der Tabakindustrie bezahlt werden.
 4. Eine Kennzeichnung größerer Aggregationsstufen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal wurde zunächst nicht gefordert.

II. Stellungnahme

- Die von Wirtschafts- und Gesundheitsseite vorgetragene Kernpunkte entsprechen im Wesentlichen der unter den Ressorts abgestimmten Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission.
- Von deutscher Seite nicht gefordert wurde eine Ausnahme für Ware, die für den Export in Drittstaaten bestimmt ist. Grund hierfür ist, dass das künftige Rückverfolgbarkeitssystem der EU auch den Anforderungen des WHO-Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen entsprechen soll. Das Protokoll wurde von Deutschland ratifiziert. Artikel 8 Absatz 2 des Protokolls richtet *jede Vertragspartei ein Rückverfolgungssystem für alle Tabakerzeugnisse ein, die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellt oder in dieses eingeführt werden.*
- Die Vorlage von Vorschlägen für Rechtsakte der EU-Kommission wird für August/September 2017 erwartet.

III. Vorschlag

Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Huck

Referat 223
223-22436/0001

05.06.2014
3605/3264

1.) **Ergebnisvermerk:**

Gespräch von Herrn AL 2 mit dem Deutschen Zigarettenverband (DZV) am 05.06.2014 im BMEL in Berlin;

Teilnehmer:

BMEL: Herr Dr. Heider, AL 2
Herr Köhler, UAL 22
Frau Dr. Schaub, RL'in 223
Frau Dr. Huber, Referat 223

DZV:

Anlass des Gesprächs waren ein Kennenlernen von Herrn Dr. Heider als neuem Leiter der Abteilung 2 und die Umsetzung der Tabakprodukt-Richtlinie.

DZV, erklärte dazu einleitend, dass dem DZV an regelmäßigen Gesprächen gelegen sei. Neben dem DZV gäbe es in der Tabakbranche noch weitere Verbände, wie VdR oder BdZ, wobei sich die grundsätzlichen Positionen der Verbände insbesondere im Hinblick auf die Tabakprodukt-RL nicht allzusehr unterscheiden würden. Es gäbe ein Branchenbündnis, in dem auch der Handel und die Tabakanbauer vertreten seien und in dem ein Austausch zu tabakspezifischen Themen stattfinde.

Hinsichtlich der Umsetzung der Tabakprodukt-Richtlinie thematisierte er das sehr enge Zeitkorsett, das die Firmen beim Abverkauf vor große Probleme stelle. Standardmäßig seien dabei immer zwei Jahre zur Verfügung gewesen. Auch sehe er Schwierigkeiten, die Implementing und Delegated Acts in dem engen Zeitstrahl der Umsetzung unterzubringen.

Im Gesprächsverlauf ergänzte er, dass die Frage der „Rückverfolgbarkeit“ insbesondere für den Handel ein wichtiges Thema sei. Es gäbe Systeme für Fisch, für Fleisch, etc. Der Handel wolle vor allem vermeiden, für verschiedene Produkte unterschiedliche Systeme zu haben. Bei E-Zigaretten, die zum Schluss ebenfalls kurz angesprochen wurden, sah er insgesamt ein großes Absatzpotential. Es sei jedoch unklar, wieviel Mengen derzeit verkauft werden, da die Zahlen nicht so genau erfasst würden, wie bei Zigaretten, bei denen jede Packung über die Steuerbanderole erfasst sei.

Herr AL 2 erklärte, dass sich BMEL um eine sorgfältige und auch zügige Umsetzung bemühen werde. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stünde die interne Meinungsbildung im Vordergrund, die – soweit möglich – nicht durch die Einrichtung zusätzlicher Gremien oder Ausrichtung von Gesprächsrunden verzögert werden solle. Im weiteren Verfahren werde die Wirtschaft dann jedoch, wie alle weiteren relevanten Verbände auch, beteiligt werden. Für BMEL sei dabei sehr wichtig, dass der Umsetzungsprozess insgesamt transparent erfolge.

Herr UAL 22 ergänzte, dass BMEL auf ein schnelles Einvernehmen mit den Ressorts hoffe. Der erste Schritt bei der Umsetzung sei die politische Entscheidung im Hause, dann würden die Ressorts eingebunden und im weiteren Schritt würde dann die schriftliche bzw. auch mündliche Anhörung aller betroffenen Kreise erfolgen.



gez. Dr. Huber

2. NB AL 2 und UAL 22 ist erfolgt

3. z.d.A.

hu 12/6

Referat 223
223-22436/0001

18.11.2014
3605/3264

Herrn AL 2

über

Herrn UAL 22 *MKö 19/11*

Ergebnisvermerk:

Gespräch von Herrn AL 2 mit

des Deutschen

Zigarettenverband e.V. (DZV) am 13.11.2014 im BMEL in Berlin

Teilnehmer:

BMEL: Herr Dr. Heider, AL 2
 Frau Dr. Schaub, RL'in 223
 Frau Dr. Huber, Referat 223

DZV:

In dem Gespräch ging es um ein gegenseitiges Kennenlernen von Herrn Dr. Heider als Leiter der Abteilung 2 und des DZV. Inhaltlich drehte sich das Gespräch um die zeitliche Gestaltung der Umsetzung der Tabakprodukt-Richtlinie und um Plain Packaging.

Das DZV, erklärte, dass die Tabakbranche für die Umsetzung der Regelungen Verlässlichkeit und Planungssicherheit benötige. Idealerweise sollte die nationale Regelung bereits im Mai 2015 feststehen und veröffentlicht sein. Für Zigaretten würde die Umstellungszeit 12 Monate betragen, für Feinschnitt (Tabak zum Selbstdrehen) bezifferte er die Umstellungszeiten auf 20 Monate. Wichtig wäre eine gleichzeitige Umstellung von Zigaretten und

Tabak zum Selbstdrehen, da es sonst zu Verschiebungen beim Konsum kommen könnte. Bei der Umstellung der Produktion könnten von niemandem unrealistische Ziele verlangt werden. Die deutsche Tabakbranche sei Exportweltmeister, und wolle, dass dies so bleibe. Zum Thema Plain Packaging fragte er nach der deutschen Position, ob es verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich einer Einführung von Plain Packaging gäbe und wie die Bundesregierung langfristig zur Einführung von Plain Packaging stehe.

Herr AL 2 stellte fest, dass sich BMEL bemühen werde, die Tabakprodukt-Richtlinie möglichst zügig umzusetzen. Es werde mit Hochdruck an den Regelungen gearbeitet. Es stünden aber auch noch erforderliche Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission aus. Er berichtete außerdem, dass Herr Bundesminister Schmidt den neuen EU-Kommissar (Herr Andriukaitis) getroffen und über die Umsetzung der Tabakprodukt-Richtlinie gesprochen habe.

Zur Einführung von standardisierten Einheitsverpackungen verwies er darauf, dass es zu den Aufgaben der Europäischen Kommission gehöre, zu prüfen, ob entsprechende Maßnahmen von Mitgliedstaaten die Voraussetzungen des Artikel 24 Absatz 2 erfüllten und zugleich die darin gezogenen Grenzen einhalten. Dieser Prüfprozess werde vom BMEL intensiv beobachtet. Die Einführung von Plain Packaging in Deutschland sei nicht vorgesehen. Es gäbe keine Anzeichen dafür, dass sich an dieser Position etwas ändere. Die Frage zur verfassungsrechtlichen Bewertung stelle sich insofern nicht.

Einer Veröffentlichung des Gesprächstermins im Internet stimmte er zu.

gez. Dr. Huber

**Gespräch von Herrn BM Schmidt mit dem _____, und dem _____
_____ des Deutschen Zigarettenverbandes, _____ am**

14.10.2014, 17:20 - 17:50

hier: Ergebnisvermerk

Teilnehmer:
Herr BM Schmidt

Herr Dr. Heider (BMEL)

Das kurze Gespräch diente vor allem der gegenseitigen Vorstellung und dem Austausch der Positionen zur Umsetzung der neuen Tabakprodukt-Richtlinie (TPD) und zur Positionierung der Bundesregierung hinsichtlich der Notifizierung der Einführung von Einheitsverpackungen für Tabakerzeugnisse in Irland und dem Vereinigten Königreich.

Einleitend stellte _____ den Deutschen Zigarettenverband kurz vor.

Im Hinblick auf die nationale Umsetzung der neuen TPD wurde von _____ die Sorge geäußert, dass hierdurch einerseits hohe Kosten und große Umstellungen auf die Unternehmen zukommen würden andererseits die derzeit vorgesehenen Umsetzungsfristen die Unternehmen vor die nahezu unlösbare Aufgabe stellen würden, die Produktionsumstellung fristgerecht bis zum 20. Mai 2016 zu bewerkstelligen. Die Bundesregierung werde daher gebeten, alle Möglichkeiten auszunutzen, die zu einer Beschleunigung führen könnten und auch gegenüber der EU-Kommission darauf zu drängen, dass die für die Richtlinienumsetzung erforderlichen Sekundärrechtsakte umgehend veröffentlicht werden.

Herr BM Schmidt machte deutlich, dass auch BMEL ein großes Interesse an der zügigen Umsetzung in nationales Recht und der Schaffung von Rechtssicherheit für alle Betroffenen habe. Die hierfür notwendigen umfangreichen Arbeiten seien auf Fachebene bereits mit Hochdruck im Gange. In bestimmten Punkten müsse man tatsächlich noch erforderliche

Sekundärrechtsakte der EU- Kommission abwarten, die somit erst im weiteren Verfahren eingebaut werden könnten.

Auf die Frage von [] zur Positionierung der Bundesregierung zu den Notifizierungsverfahren aus Irland und dem Vereinigten Königreich zur Einführung standardisierter Verpackungen bei Tabakerzeugnissen brachte Herr BM Schmidt zum Ausdruck, dass die Bundesregierung die Überprüfung der Angemessenheit dieser Maßnahmen im Sinne der unionsrechtlichen Vorschriften durch die Kommission aufmerksam beobachte. Nach derzeitigem Stand werde die Bundesregierung selbst keine Stellungnahme zum Notifizierungsverfahren abgeben. Herr BM Schmidt brachte gleichzeitig zum Ausdruck, dass Einheitspackungen in Deutschland für ihn keine Option darstellten.

gez. Dr. Heider

Referat 223
223-22711/0025

30.01.2015
3605

**Gespräch von Frau Parl. Staatssekretärin Dr. Flachsbarth mit dem Deutschen
Zigarettenverband (DZV) am 28.01.2015 im BMEL in Berlin**
hier: Ergebnisvermerk

BMEL:

Frau PSt'in Dr. Flachsbarth,
Persönlicher Referent, Herr Becker
Referatsleiterin 223, Frau Dr. Schaub

DZV:

In dem Gespräch ging es vor allem um den Austausch der Positionen zur Umsetzung der neuen Tabakprodukt-Richtlinie 2014/40/EU und zur Positionierung der Bundesregierung bei den Notifizierungsverfahren zu standardisierten Packungen für Tabakerzeugnisse.

Einleitend wies Frau PSt'in auf die bereits vom DZV geführten Gespräche mit Herrn Bundesminister Schmidt und Herrn Abteilungsleiter 2 zur Umsetzung der Tabakprodukt-Richtlinie hin und machte deutlich, dass der DZV davon ausgehen kann, dass die Anliegen des Verbandes im BMEL sehr wohl bekannt seien.

 erklärte, dass die Tabakbranche für die Umsetzung der Regelungen möglichst schnell Planungssicherheit benötige und die Informationen seitens BMEL bisher nur sehr vage seien. Bei einer vorgesehenen Befassung des Kabinetts mit dem Gesetzentwurf im Sep-

tember 2015 wäre frühestens Anfang 2016 mit der Veröffentlichung des Gesetzes zu rechnen. Dies sei im Hinblick auf die aus Sicht der Tabakindustrie erforderliche Umstellungszeit von 12 Monaten zu spät. In diesem Kontext sei auch der Zeitplan der Kommission zu den noch ausstehenden delegierten Rechtsakten zu sehen.

Frau PSt'in machte deutlich, dass die Positionen des DZV bekannt seien. Selbstverständlich habe das BMEL als federführendes Ressort ein großes Interesse an der zügigen Umsetzung der Tabakprodukt-Richtlinie in nationales Recht. Das Ministerium arbeite mit Hochdruck an der Umsetzung. Es werden Gespräche mit allen Beteiligten geführt mit dem Ziel, eine frühestmögliche Umsetzung zu erreichen. Frau RL'in 223 erläuterte ergänzend die bei Rechtssetzungsverfahren übliche Verfahrensweise, d.h. Abstimmung des Referentenentwurfs mit den betroffenen Ressorts und anschließende Beteiligung der Länder und Verbände. Insofern wäre zu diesem Zeitpunkt für die Wirtschaft erkennbar, welche rechtlichen Anforderungen zu erwarten seien. Die Anhörung ist für Frühjahr 2015 vorgesehen, konkrete Termine können gegenwärtig noch nicht benannt werden.

Im Hinblick auf die Frage von [REDACTED], ob der DZV in den Diskussionsprozess bei den delegierten Rechtsakten eingebunden wird, wurde von Frau PSt'in darauf hingewiesen, dass es dem Verband frei steht, jederzeit hilfreiche Stellungnahmen zu übermitteln.

[REDACTED] machte deutlich, dass aus der Sicht des Verbandes die in der Richtlinie vorgesehenen Umstellungsfristen zu kurz seien. Der DZV habe deshalb ein Gutachten im Hinblick auf die erforderlichen Umstellungszeiten für die Tabakwirtschaft in Auftrag gegeben. Frau PSt'in wies darauf hin, dass sich die Fristen für die Umsetzung und die Anwendung der Vorschriften aus der Richtlinie ergeben und die Bundesregierung daran gebunden ist.

Von I [REDACTED] wurde um Auskunft gebeten, ob die im Koalitionsvertrag vereinbarte 1:1-Umsetzung von EU-Recht bei der Umsetzung der Tabakprodukt-Richtlinie eingehalten werden würde. Er äußerte die Befürchtung, dass mit der Begründung des Jugendschutzes zusätzliche nationale Maßnahmen vorgesehen seien. Frau PSt'in brachte zum Ausdruck, dass bei der Umsetzung von der Prämisse 1:1 auszugehen sei.

Auf die Frage von [REDACTED] zur Positionierung der Bundesregierung zu den Notifizierungsverfahren von Irland und dem Vereinigten Königreich zur Einführung standardisierter Verpackungen für Tabakerzeugnisse machte Frau PSt'in deutlich, dass sich die Position hier nicht geändert hätte. Die Überprüfung der Angemessenheit der Maßnahmen im Sinne der unionsrechtlichen Vorschriften durch die Kommission werde aufmerksam beobachtet. Eine Stellungnahme von Deutschland zu den Notifizierungsverfahren sei nicht vorgesehen.

Abschließend brachte Frau PSt'in zum Ausdruck, dass das BMEL als federführendes Ressort ein großes Interesse an der zügigen Umsetzung der Tabakprodukt-Richtlinie in nationales Recht hat und beabsichtigt, möglichst schnell einen ausgewogenen und soliden Gesetzentwurf vorzulegen. Dem BMEL sei daran gelegen, alle betroffenen Kreise in den Umsetzungsprozess einzubinden. Dabei könnten hilfreiche Informationen jederzeit übermittelt werden. Das BMEL wird alle vorgetragenen Argumente sehr genau anhören und ist für konstruktive Vorschläge offen. Ein weiterer Gesprächsbedarf werde jedoch gegenwärtig nicht gesehen.

gez. Dr. Schaub



Vfg. **Abgesandt am:**
1.6. März 2018
mit.....Anlagen.....

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

1.

Bundesverband des Tabakwaren-Einzelhandels
e.V.
An Lyskirchen 14
50676 Köln

Dr. Jutta Schaub
Leiterin Referat 223 - Produktsicherheit

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3605

FAX +49 (0)30 18 529 - 4549

E-MAIL 223@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 223-05111/0168

DATUM 16. März 2018

Antrag auf Akteneinsicht

Den am 14. Dezember 2017 gestellten Antrag einer Nichtregierungsorganisation auf Akteneinsicht in sämtliche Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu 10 Treffen, die in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Vertretern des Deutschen Zigarettenverbandes (DZV) stattfanden, bescheide ich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wie folgt:

1. Dem Antrag wird stattgegeben. Es wird Einsicht in die beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erstellten Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu den Treffen, die am 05.06.2014, 14.10.2014, 13.11.2014, 28.01.2015 und 20.07.2017 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Vertretern des DZV stattfanden, gewährt.
2. Die Einsicht in die Akten wird gewährt, sobald die Entscheidung den nach § 8 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes zu beteiligenden Dritten gegenüber bestandkräftig ist.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 beantragte eine Nichtregierungsorganisation Akteneinsicht in sämtliche Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu 10 Treffen, die in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen Vertretern des BMEL und Vertretern des DZV stattfanden.

Vom BMEL wurden nur Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu den Treffen, die am 05.06.2014, 14.10.2014, 13.11.2014, 28.01.2015 und 20.07.2017 zwischen Vertretern des

BMEL und Vertretern des DZV stattfanden, erstellt. Für die von dem Antrag erfassten weiteren Gespräche wurden keine Protokolle und/oder Gesprächsvermerke gefertigt.

Mit einer Schwärzung personenbezogener Daten erklärte sich der Antragsteller einverstanden.

Auf Nachfrage begründete der Antragsteller den Antrag mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 damit, dass mit Blick auf den Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu stärken und die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 6), seinem Interesse am Informationszugang ein erhebliches Gewicht zukomme. Im Rahmen von Recherchen untersuche er u. a. den Einfluss von Interessenvertretern auf politische Entscheidungen. Da dies auf ganz unterschiedlichen Ebenen erfolge, so zum Beispiel über Gespräche von Lobbyakteuren mit der Politik, weise sein Antrag somit einen Bezug zu der vom Gesetz bezweckten Transparenz und der Aufklärung der Umstände der politischen Willensbildung auf.

Ein Anhörungsverfahren gemäß § 8 IFG wurde mit Schreiben des BMEL vom 23. Januar 2018 durchgeführt. Im Rahmen der Anhörung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

II.

Es handelt sich um einen Antrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach dieser Norm hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Antragsgemäß wurden personenbezogene Daten im Sinne des § 5 IFG geschwärzt. Diese Schwärzungen schließen sämtliche Tatbestände des § 5 IFG ein.

Die Akteneinsicht wird durch elektronische Übersendung von zum Teil geschwärzten Kopien gewährt. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 IFG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist.

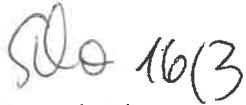
Die in dem Verfahren beteiligten Dritten erhalten in der Anlage zu diesem Schreiben die Ihre Organisation betreffenden Akteninhalte in der Form, in der das BMEL den Informationszugang nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gewähren möchte.

Über die Kosten des Verfahrens entscheide ich nach gewährter Akteneinsicht separat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Im Auftrag

 16(3)

Dr. Schaub

2. Abz. mit Anlage

3. ZVg.

AL 2
über
UAL 22

Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen;
hier: Fachgespräche mit den Beteiligten am 20. Juli 2017

I. Sachverhalt

- Am 20. Juli 2017 wurden im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter der Leitung von Herrn Unterabteilungsleiter 22 Fachgespräche zur Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen durchgeführt. Die Gespräche fanden vormittags mit den beteiligten Wirtschaftsverbänden (Handel, Hersteller) und nachmittags mit Gesundheitsexperten statt, die auf dem Gebiet der Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen tätig sind. Die Ressorts (BMF, BMG und BMWi) nahmen an beiden Gesprächen teil.
- Vor dem Hintergrund zahlreicher Stellungnahmen war es Ziel der Gespräche, den Beteiligten frühzeitig Gelegenheit zu geben, konkrete Anliegen persönlich vorzutragen und dabei Schwerpunkte zu setzen.
- Da Vorschläge der EU-Kommission für Durchführungsrechtsakte derzeit noch nicht vorliegen, kommentierten die Beteiligten im Wesentlichen den von der Beratungsgesellschaft EVERIS im Auftrag der EU-Kommission erstellten Entwurf eines dritten Teils der Umsetzungsstudie mit technischen Spezifikationen und anderen Kernelementen für ein System der Rückverfolgbarkeit und des Sicherheitsmerkmals im Bereich der Tabakerzeugnisse. Über diesen den Mitgliedstaaten vertraulich übermittelten Entwurf wurden die Beteiligten von der EU-Kommission im Rahmen von Stakeholder-Workshops direkt informiert.
- Von Seiten des Handels und der Hersteller wurden im Wesentlichen die folgenden Punkte vorgetragen:
 1. Die Kennzeichnung mit einem individuellen Erkennungsmerkmal sollte auf Standards beruhen, die derzeit auch auf anderen Produktionslinien bei den Herstellern und im Handel verwendet werden (GS1-Standard).
 2. Für die Kennzeichnung von Aggregationsstufen, die höher als die Einzelverpackung sind, sollte kein eigenständiges individuelles Erkennungsmerkmal bei der nationalen Stelle angefordert werden müssen.
 3. Primärinformationen sollten nicht bereits mit der Anforderung des individuellen Erkennungsmerkmals bei der nationalen Stelle mitgeteilt werden müssen.
 4. Eine Datenübermittlung innerhalb von 24 Stunden sollte ausreichend sein.

5. Die Anforderungen für kleine und mittlere Unternehmen (z.B. Zigarrenhersteller) sollten geringer sein.
 6. Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen sollten nicht für Exportware gelten.
 7. Die Umsetzungszeit (bis 20. Mai 2019 für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen) sei zu kurz.
- Von Seiten der Gesundheitsexperten wurde im Wesentlichen Folgendes mitgeteilt:
1. Das künftige Rückverfolgbarkeitssystem sollte unabhängig von der Tabakwirtschaft sein; insbesondere sollte nicht das derzeit von großen Unternehmen verwendete Codentify-System übernommen werden. Soweit möglich sollten staatliche Institutionen Aufgaben übernehmen.
 2. Wichtig sei ein Schutz vor Kopien der individuellen Erkennungsmerkmale.
 3. Das System sollte von der Tabakindustrie bezahlt werden.
 4. Eine Kennzeichnung größerer Aggregationsstufen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal wurde zunächst nicht gefordert.

II. Stellungnahme

- Die von Wirtschafts- und Gesundheitsseite vorgetragene Kernpunkte entsprechen im Wesentlichen der unter den Ressorts abgestimmten Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission.
- Von deutscher Seite nicht gefordert wurde eine Ausnahme für Ware, die für den Export in Drittstaaten bestimmt ist. Grund hierfür ist, dass das künftige Rückverfolgbarkeitssystem der EU auch den Anforderungen des WHO-Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen entsprechen soll. Das Protokoll wurde von Deutschland ratifiziert. Artikel 8 Absatz 2 des Protokolls richtet *jede Vertragspartei ein Rückverfolgungssystem für alle Tabakerzeugnisse ein, die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellt oder in dieses eingeführt werden.*
- Die Vorlage von Vorschlägen für Rechtsakte der EU-Kommission wird für August/September 2017 erwartet.

III. Vorschlag

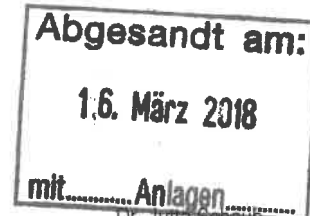
Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Huck



1.

An den
VdR Verband deutscher Rauchtobakindustrie
e.V.
Jägerstr. 51
10117 Berlin



Dr. Julia Schaub
Leiterin Referat 223 - Produktsicherheit

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3605

FAX +49 (0)30 18 529 - 4549

E-MAIL 223@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 223-05111/0168

DATUM 16. März 2018

Antrag auf Akteneinsicht

Den am 14. Dezember 2017 gestellten Antrag einer Nichtregierungsorganisation auf Akteneinsicht in sämtliche Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu 10 Treffen, die in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Vertretern des Deutschen Zigarettenverbandes (DZV) stattfanden, bescheide ich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wie folgt:

1. Dem Antrag wird stattgegeben. Es wird Einsicht in die beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erstellten Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu den Treffen, die am 05.06.2014, 14.10.2014, 13.11.2014, 28.01.2015 und 20.07.2017 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Vertretern des DZV stattfanden, gewährt.
2. Die Einsicht in die Akten wird gewährt, sobald die Entscheidung den nach § 8 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes zu beteiligenden Dritten gegenüber bestandkräftig ist.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 beantragte eine Nichtregierungsorganisation Akteneinsicht in sämtliche Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu 10 Treffen, die in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen Vertretern des BMEL und Vertretern des DZV stattfanden.

Vom BMEL wurden nur Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu den Treffen, die am 05.06.2014, 14.10.2014, 13.11.2014, 28.01.2015 und 20.07.2017 zwischen Vertretern des

BMEL und Vertretern des DZV stattfanden, erstellt. Für die von dem Antrag erfassten weiteren Gespräche wurden keine Protokolle und/oder Gesprächsvermerke gefertigt.

Mit einer Schwärzung personenbezogener Daten erklärte sich der Antragsteller einverstanden.

Auf Nachfrage begründete der Antragsteller den Antrag mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 damit, dass mit Blick auf den Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu stärken und die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 6), seinem Interesse am Informationszugang ein erhebliches Gewicht zukomme. Im Rahmen von Recherchen untersuche er u. a. den Einfluss von Interessenvertretern auf politische Entscheidungen. Da dies auf ganz unterschiedlichen Ebenen erfolge, so zum Beispiel über Gespräche von Lobbyakteuren mit der Politik, weise sein Antrag somit einen Bezug zu der vom Gesetz bezweckten Transparenz und der Aufklärung der Umstände der politischen Willensbildung auf.

Ein Anhörungsverfahren gemäß § 8 IFG wurde mit Schreiben des BMEL vom 23. Januar 2018 durchgeführt. Im Rahmen der Anhörung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

II.

Es handelt sich um einen Antrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach dieser Norm hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Antragsgemäß wurden personenbezogene Daten im Sinne des § 5 IFG geschwärzt. Diese Schwärzungen schließen sämtliche Tatbestände des § 5 IFG ein.

Die Akteneinsicht wird durch elektronische Übersendung von zum Teil geschwärzten Kopien gewährt. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 IFG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist.

Die in dem Verfahren beteiligten Dritten erhalten in der Anlage zu diesem Schreiben die Ihre Organisation betreffenden Akteninhalte in der Form, in der das BMEL den Informationszugang nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gewähren möchte.

Über die Kosten des Verfahrens entscheide ich nach gewährter Akteneinsicht separat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Im Auftrag


Dr. Schaub

2. Abs. mit Anlage

3. Z. 6g.

AL 2
über
UAL 22

Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen;
hier: Fachgespräche mit den Beteiligten am 20. Juli 2017

I. Sachverhalt

- Am 20. Juli 2017 wurden im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter der Leitung von Herrn Unterabteilungsleiter 22 Fachgespräche zur Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen durchgeführt. Die Gespräche fanden vormittags mit den beteiligten Wirtschaftsverbänden (Handel, Hersteller) und nachmittags mit Gesundheitsexperten statt, die auf dem Gebiet der Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen tätig sind. Die Ressorts (BMF, BMG und BMWi) nahmen an beiden Gesprächen teil.
- Vor dem Hintergrund zahlreicher Stellungnahmen war es Ziel der Gespräche, den Beteiligten frühzeitig Gelegenheit zu geben, konkrete Anliegen persönlich vorzutragen und dabei Schwerpunkte zu setzen.
- Da Vorschläge der EU-Kommission für Durchführungsrechtsakte derzeit noch nicht vorliegen, kommentierten die Beteiligten im Wesentlichen den von der Beratungsgesellschaft EVERIS im Auftrag der EU-Kommission erstellten Entwurf eines dritten Teils der Umsetzungsstudie mit technischen Spezifikationen und anderen Kernelementen für ein System der Rückverfolgbarkeit und des Sicherheitsmerkmals im Bereich der Tabakerzeugnisse. Über diesen den Mitgliedstaaten vertraulich übermittelten Entwurf wurden die Beteiligten von der EU-Kommission im Rahmen von Stakeholder-Workshops direkt informiert.
- Von Seiten des Handels und der Hersteller wurden im Wesentlichen die folgenden Punkte vorgetragen:
 1. Die Kennzeichnung mit einem individuellen Erkennungsmerkmal sollte auf Standards beruhen, die derzeit auch auf anderen Produktionslinien bei den Herstellern und im Handel verwendet werden (GS1-Standard).
 2. Für die Kennzeichnung von Aggregationsstufen, die höher als die Einzelverpackung sind, sollte kein eigenständiges individuelles Erkennungsmerkmal bei der nationalen Stelle angefordert werden müssen.
 3. Primärinformationen sollten nicht bereits mit der Anforderung des individuellen Erkennungsmerkmals bei der nationalen Stelle mitgeteilt werden müssen.
 4. Eine Datenübermittlung innerhalb von 24 Stunden sollte ausreichend sein.

5. Die Anforderungen für kleine und mittlere Unternehmen (z.B. Zigarrenhersteller) sollten geringer sein.
 6. Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen sollten nicht für Exportware gelten.
 7. Die Umsetzungszeit (bis 20. Mai 2019 für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen) sei zu kurz.
- Von Seiten der Gesundheitsexperten wurde im Wesentlichen Folgendes mitgeteilt:
1. Das künftige Rückverfolgbarkeitssystem sollte unabhängig von der Tabakwirtschaft sein; insbesondere sollte nicht das derzeit von großen Unternehmen verwendete Codentify-System übernommen werden. Soweit möglich sollten staatliche Institutionen Aufgaben übernehmen.
 2. Wichtig sei ein Schutz vor Kopien der individuellen Erkennungsmerkmale.
 3. Das System sollte von der Tabakindustrie bezahlt werden.
 4. Eine Kennzeichnung größerer Aggregationsstufen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal wurde zunächst nicht gefordert.

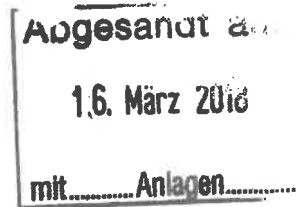
II. Stellungnahme

- Die von Wirtschafts- und Gesundheitsseite vorgetragene Kernpunkte entsprechen im Wesentlichen der unter den Ressorts abgestimmten Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission.
- Von deutscher Seite nicht gefordert wurde eine Ausnahme für Ware, die für den Export in Drittstaaten bestimmt ist. Grund hierfür ist, dass das künftige Rückverfolgbarkeitssystem der EU auch den Anforderungen des WHO-Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen entsprechen soll. Das Protokoll wurde von Deutschland ratifiziert. Artikel 8 Absatz 2 des Protokolls richtet *jede Vertragspartei ein Rückverfolgungssystem für alle Tabakerzeugnisse ein, die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellt oder in dieses eingeführt werden.*
- Die Vorlage von Vorschlägen für Rechtsakte der EU-Kommission wird für August/September 2017 erwartet.

III. Vorschlag

Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Huck



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienststz Berlin - 11055 Berlin

1.

Bundesverband der Zigarrenindustrie e. V.
Gotenstraße 27
53175 Bonn

Dr. Jutta Schaub
Leiterin Referat 223 - Produktsicherheit

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3605

FAX +49 (0)30 18 529 - 4549

E-MAIL 223@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 223-05111/0168

DATUM 16. März 2018

Antrag auf Akteneinsicht

Den am 14. Dezember 2017 gestellten Antrag einer Nichtregierungsorganisation auf Akteneinsicht in sämtliche Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu 10 Treffen, die in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Vertretern des Deutschen Zigarettenverbandes (DZV) stattfanden, bescheide ich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wie folgt:

1. Dem Antrag wird stattgegeben. Es wird Einsicht in die beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erstellten Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu den Treffen, die am 05.06.2014, 14.10.2014, 13.11.2014, 28.01.2015 und 20.07.2017 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Vertretern des DZV stattfanden, gewährt.
2. Die Einsicht in die Akten wird gewährt, sobald die Entscheidung den nach § 8 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes zu beteiligenden Dritten gegenüber bestandkräftig ist.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 beantragte eine Nichtregierungsorganisation Akteneinsicht in sämtliche Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu 10 Treffen, die in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen Vertretern des BMEL und Vertretern des DZV stattfanden.

Vom BMEL wurden nur Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu den Treffen, die am 05.06.2014, 14.10.2014, 13.11.2014, 28.01.2015 und 20.07.2017 zwischen Vertretern des

BMEL und Vertretern des DZV stattfanden, erstellt. Für die von dem Antrag erfassten weiteren Gespräche wurden keine Protokolle und/oder Gesprächsvermerke gefertigt.

Mit einer Schwärzung personenbezogener Daten erklärte sich der Antragsteller einverstanden.

Auf Nachfrage begründete der Antragsteller den Antrag mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 damit, dass mit Blick auf den Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu stärken und die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 6), seinem Interesse am Informationszugang ein erhebliches Gewicht zukomme. Im Rahmen von Recherchen untersuche er u. a. den Einfluss von Interessenvertretern auf politische Entscheidungen. Da dies auf ganz unterschiedlichen Ebenen erfolge, so zum Beispiel über Gespräche von Lobbyakteuren mit der Politik, weise sein Antrag somit einen Bezug zu der vom Gesetz bezweckten Transparenz und der Aufklärung der Umstände der politischen Willensbildung auf.

Ein Anhörungsverfahren gemäß § 8 IFG wurde mit Schreiben des BMEL vom 23. Januar 2018 durchgeführt. Im Rahmen der Anhörung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

II.

Es handelt sich um einen Antrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach dieser Norm hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Antragsgemäß wurden personenbezogene Daten im Sinne des § 5 IFG geschwärzt. Diese Schwärzungen schließen sämtliche Tatbestände des § 5 IFG ein.

Die Akteneinsicht wird durch elektronische Übersendung von zum Teil geschwärzten Kopien gewährt. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 IFG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist.

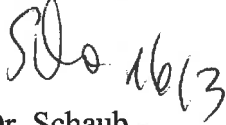
Die in dem Verfahren beteiligten Dritten erhalten in der Anlage zu diesem Schreiben die Ihre Organisation betreffenden Akteninhalte in der Form, in der das BMEL den Informationszugang nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gewähren möchte.

Über die Kosten des Verfahrens entscheide ich nach gewährter Akteneinsicht separat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Im Auftrag

 16/13

Dr. Schaub

2. Ab. mit Anlage

3. Zug.

AL 2

über

UAL 22

Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen;
hier: Fachgespräche mit den Beteiligten am 20. Juli 2017

I. Sachverhalt

- Am 20. Juli 2017 wurden im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter der Leitung von Herrn Unterabteilungsleiter 22 Fachgespräche zur Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen durchgeführt. Die Gespräche fanden vormittags mit den beteiligten Wirtschaftsverbänden (Handel, Hersteller) und nachmittags mit Gesundheitsexperten statt, die auf dem Gebiet der Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen tätig sind. Die Ressorts (BMF, BMG und BMWi) nahmen an beiden Gesprächen teil.
- Vor dem Hintergrund zahlreicher Stellungnahmen war es Ziel der Gespräche, den Beteiligten frühzeitig Gelegenheit zu geben, konkrete Anliegen persönlich vorzutragen und dabei Schwerpunkte zu setzen.
- Da Vorschläge der EU-Kommission für Durchführungsrechtsakte derzeit noch nicht vorliegen, kommentierten die Beteiligten im Wesentlichen den von der Beratungsgesellschaft EVERIS im Auftrag der EU-Kommission erstellten Entwurf eines dritten Teils der Umsetzungsstudie mit technischen Spezifikationen und anderen Kernelementen für ein System der Rückverfolgbarkeit und des Sicherheitsmerkmals im Bereich der Tabakerzeugnisse. Über diesen den Mitgliedstaaten vertraulich übermittelten Entwurf wurden die Beteiligten von der EU-Kommission im Rahmen von Stakeholder-Workshops direkt informiert.
- Von Seiten des Handels und der Hersteller wurden im Wesentlichen die folgenden Punkte vorgetragen:
 1. Die Kennzeichnung mit einem individuellen Erkennungsmerkmal sollte auf Standards beruhen, die derzeit auch auf anderen Produktionslinien bei den Herstellern und im Handel verwendet werden (GS1-Standard).
 2. Für die Kennzeichnung von Aggregationsstufen, die höher als die Einzelverpackung sind, sollte kein eigenständiges individuelles Erkennungsmerkmal bei der nationalen Stelle angefordert werden müssen.
 3. Primärinformationen sollten nicht bereits mit der Anforderung des individuellen Erkennungsmerkmals bei der nationalen Stelle mitgeteilt werden müssen.
 4. Eine Datenübermittlung innerhalb von 24 Stunden sollte ausreichend sein.

5. Die Anforderungen für kleine und mittlere Unternehmen (z.B. Zigarrenhersteller) sollten geringer sein.
 6. Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen sollten nicht für Exportware gelten.
 7. Die Umsetzungszeit (bis 20. Mai 2019 für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen) sei zu kurz.
- Von Seiten der Gesundheitsexperten wurde im Wesentlichen Folgendes mitgeteilt:
1. Das künftige Rückverfolgbarkeitssystem sollte unabhängig von der Tabakwirtschaft sein; insbesondere sollte nicht das derzeit von großen Unternehmen verwendete Codentify-System übernommen werden. Soweit möglich sollten staatliche Institutionen Aufgaben übernehmen.
 2. Wichtig sei ein Schutz vor Kopien der individuellen Erkennungsmerkmale.
 3. Das System sollte von der Tabakindustrie bezahlt werden.
 4. Eine Kennzeichnung größerer Aggregationsstufen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal wurde zunächst nicht gefordert.

II. Stellungnahme

- Die von Wirtschafts- und Gesundheitsseite vorgetragene Kernpunkte entsprechen im Wesentlichen der unter den Ressorts abgestimmten Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission.
- Von deutscher Seite nicht gefordert wurde eine Ausnahme für Ware, die für den Export in Drittstaaten bestimmt ist. Grund hierfür ist, dass das künftige Rückverfolgbarkeitssystem der EU auch den Anforderungen des WHO-Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen entsprechen soll. Das Protokoll wurde von Deutschland ratifiziert. Artikel 8 Absatz 2 des Protokolls richtet *jede Vertragspartei ein Rückverfolgungssystem für alle Tabakerzeugnisse ein, die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellt oder in dieses eingeführt werden.*
- Die Vorlage von Vorschlägen für Rechtsakte der EU-Kommission wird für August/September 2017 erwartet.

III. Vorschlag

Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Huck

Vfg.



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

1.

An die
Geschäftsführung der
Lekkerland AG & Co. KG
Europaallee 57
50226 Frechen

Abgesandt am:

16. März 2018

mit Dr. Julia Schäfer Anlagen

Leiterin Referat 223 - Produktsicherheit

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3605

FAX +49 (0)30 18 529 - 4549

E-MAIL 223@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 223-05111/0168

DATUM 16. März 2018

Antrag auf Akteneinsicht

Den am 14. Dezember 2017 gestellten Antrag einer Nichtregierungsorganisation auf Akteneinsicht in sämtliche Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu 10 Treffen, die in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Vertretern des Deutschen Zigarettenverbandes (DZV) stattfanden, bescheide ich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wie folgt:

1. Dem Antrag wird stattgegeben. Es wird Einsicht in die beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erstellten Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu den Treffen, die am 05.06.2014, 14.10.2014, 13.11.2014, 28.01.2015 und 20.07.2017 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Vertretern des DZV stattfanden, gewährt.
2. Die Einsicht in die Akten wird gewährt, sobald die Entscheidung den nach § 8 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes zu beteiligenden Dritten gegenüber bestandkräftig ist.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 beantragte eine Nichtregierungsorganisation Akteneinsicht in sämtliche Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu 10 Treffen, die in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen Vertretern des BMEL und Vertretern des DZV stattfanden.

Vom BMEL wurden nur Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu den Treffen, die am 05.06.2014, 14.10.2014, 13.11.2014, 28.01.2015 und 20.07.2017 zwischen Vertretern des

BMEL und Vertretern des DZV stattfanden, erstellt. Für die von dem Antrag erfassten weiteren Gespräche wurden keine Protokolle und/oder Gesprächsvermerke gefertigt.

Mit einer Schwärzung personenbezogener Daten erklärte sich der Antragsteller einverstanden.

Auf Nachfrage begründete der Antragsteller den Antrag mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 damit, dass mit Blick auf den Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu stärken und die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 6), seinem Interesse am Informationszugang ein erhebliches Gewicht zukomme. Im Rahmen von Recherchen untersuche er u. a. den Einfluss von Interessenvertretern auf politische Entscheidungen. Da dies auf ganz unterschiedlichen Ebenen erfolge, so zum Beispiel über Gespräche von Lobbyakteuren mit der Politik, weise sein Antrag somit einen Bezug zu der vom Gesetz bezweckten Transparenz und der Aufklärung der Umstände der politischen Willensbildung auf.

Ein Anhörungsverfahren gemäß § 8 IFG wurde mit Schreiben des BMEL vom 23. Januar 2018 durchgeführt. Im Rahmen der Anhörung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

II.

Es handelt sich um einen Antrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach dieser Norm hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Antragsgemäß wurden personenbezogene Daten im Sinne des § 5 IFG geschwärzt. Diese Schwärzungen schließen sämtliche Tatbestände des § 5 IFG ein.

Die Akteneinsicht wird durch elektronische Übersendung von zum Teil geschwärzten Kopien gewährt. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 IFG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist.

Die in dem Verfahren beteiligten Dritten erhalten in der Anlage zu diesem Schreiben die Ihre Organisation betreffenden Akteninhalte in der Form, in der das BMEL den Informationszugang nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gewähren möchte.

Über die Kosten des Verfahrens entscheide ich nach gewährter Akteneinsicht separat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Im Auftrag


Dr. Schaub

2. Abs. mit Anlage

3. 2. 08

AL 2

über

UAL 22

Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen;

hier: Fachgespräche mit den Beteiligten am 20. Juli 2017

I. Sachverhalt

- Am 20. Juli 2017 wurden im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter der Leitung von Herrn Unterabteilungsleiter 22 Fachgespräche zur Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen durchgeführt. Die Gespräche fanden vormittags mit den beteiligten Wirtschaftsverbänden (Handel, Hersteller) und nachmittags mit Gesundheitsexperten statt, die auf dem Gebiet der Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen tätig sind. Die Ressorts (BMF, BMG und BMWi) nahmen an beiden Gesprächen teil.
- Vor dem Hintergrund zahlreicher Stellungnahmen war es Ziel der Gespräche, den Beteiligten frühzeitig Gelegenheit zu geben, konkrete Anliegen persönlich vorzutragen und dabei Schwerpunkte zu setzen.
- Da Vorschläge der EU-Kommission für Durchführungsrechtsakte derzeit noch nicht vorliegen, kommentierten die Beteiligten im Wesentlichen den von der Beratungsgesellschaft EVERIS im Auftrag der EU-Kommission erstellten Entwurf eines dritten Teils der Umsetzungsstudie mit technischen Spezifikationen und anderen Kernelementen für ein System der Rückverfolgbarkeit und des Sicherheitsmerkmals im Bereich der Tabakerzeugnisse. Über diesen den Mitgliedstaaten vertraulich übermittelten Entwurf wurden die Beteiligten von der EU-Kommission im Rahmen von Stakeholder-Workshops direkt informiert.
- Von Seiten des Handels und der Hersteller wurden im Wesentlichen die folgenden Punkte vorgetragen:
 1. Die Kennzeichnung mit einem individuellen Erkennungsmerkmal sollte auf Standards beruhen, die derzeit auch auf anderen Produktionslinien bei den Herstellern und im Handel verwendet werden (GS1-Standard).
 2. Für die Kennzeichnung von Aggregationsstufen, die höher als die Einzelverpackung sind, sollte kein eigenständiges individuelles Erkennungsmerkmal bei der nationalen Stelle angefordert werden müssen.
 3. Primärinformationen sollten nicht bereits mit der Anforderung des individuellen Erkennungsmerkmals bei der nationalen Stelle mitgeteilt werden müssen.
 4. Eine Datenübermittlung innerhalb von 24 Stunden sollte ausreichend sein.

5. Die Anforderungen für kleine und mittlere Unternehmen (z.B. Zigarrenhersteller) sollten geringer sein.
 6. Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen sollten nicht für Exportware gelten.
 7. Die Umsetzungszeit (bis 20. Mai 2019 für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen) sei zu kurz.
- Von Seiten der Gesundheitsexperten wurde im Wesentlichen Folgendes mitgeteilt:
 1. Das künftige Rückverfolgbarkeitssystem sollte unabhängig von der Tabakwirtschaft sein; insbesondere sollte nicht das derzeit von großen Unternehmen verwendete Codentify-System übernommen werden. Soweit möglich sollten staatliche Institutionen Aufgaben übernehmen.
 2. Wichtig sei ein Schutz vor Kopien der individuellen Erkennungsmerkmale.
 3. Das System sollte von der Tabakindustrie bezahlt werden.
 4. Eine Kennzeichnung größerer Aggregationsstufen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal wurde zunächst nicht gefordert.

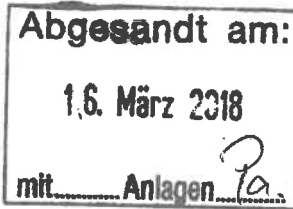
II. Stellungnahme

- Die von Wirtschafts- und Gesundheitsseite vorgetragene Kernpunkte entsprechen im Wesentlichen der unter den Ressorts abgestimmten Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission.
- Von deutscher Seite nicht gefordert wurde eine Ausnahme für Ware, die für den Export in Drittstaaten bestimmt ist. Grund hierfür ist, dass das künftige Rückverfolgbarkeitssystem der EU auch den Anforderungen des WHO-Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen entsprechen soll. Das Protokoll wurde von Deutschland ratifiziert. Artikel 8 Absatz 2 des Protokolls richtet *jede Vertragspartei ein Rückverfolgungssystem für alle Tabakerzeugnisse ein, die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellt oder in dieses eingeführt werden.*
- Die Vorlage von Vorschlägen für Rechtsakte der EU-Kommission wird für August/September 2017 erwartet.

III. Vorschlag

Kennntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Huck



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

1.

An die
Geschäftsführung der
Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH
Max-Born-Str. 4
22761 Hamburg

Dr. Jutta Schaub
Leiterin Referat 223 - Produktsicherheit

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3605

FAX +49 (0)30 18 529 - 4549

E-MAIL 223@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 223-05111/0168

DATUM 16. März 2018

Antrag auf Akteneinsicht

Den am 14. Dezember 2017 gestellten Antrag einer Nichtregierungsorganisation auf Akteneinsicht in sämtliche Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu 10 Treffen, die in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Vertretern des Deutschen Zigarettenverbandes (DZV) stattfanden, bescheide ich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wie folgt:

1. Dem Antrag wird stattgegeben. Es wird Einsicht in die beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erstellten Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu den Treffen, die am 05.06.2014, 14.10.2014, 13.11.2014, 28.01.2015 und 20.07.2017 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Vertretern des DZV stattfanden, gewährt.
2. Die Einsicht in die Akten wird gewährt, sobald die Entscheidung den nach § 8 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes zu beteiligenden Dritten gegenüber bestandkräftig ist.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 beantragte eine Nichtregierungsorganisation Akteneinsicht in sämtliche Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu 10 Treffen, die in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen Vertretern des BMEL und Vertretern des DZV stattfanden.

Vom BMEL wurden nur Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu den Treffen, die am 05.06.2014, 14.10.2014, 13.11.2014, 28.01.2015 und 20.07.2017 zwischen Vertretern des

BMEL und Vertretern des DZV stattfanden, erstellt. Für die von dem Antrag erfassten weiteren Gespräche wurden keine Protokolle und/oder Gesprächsvermerke gefertigt.

Mit einer Schwärzung personenbezogener Daten erklärte sich der Antragsteller einverstanden.

Auf Nachfrage begründete der Antragsteller den Antrag mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 damit, dass mit Blick auf den Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu stärken und die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 6), seinem Interesse am Informationszugang ein erhebliches Gewicht zukomme. Im Rahmen von Recherchen untersuche er u. a. den Einfluss von Interessenvertretern auf politische Entscheidungen. Da dies auf ganz unterschiedlichen Ebenen erfolge, so zum Beispiel über Gespräche von Lobbyakteuren mit der Politik, weise sein Antrag somit einen Bezug zu der vom Gesetz bezweckten Transparenz und der Aufklärung der Umstände der politischen Willensbildung auf.

Ein Anhörungsverfahren gemäß § 8 IFG wurde mit Schreiben des BMEL vom 23. Januar 2018 durchgeführt. Im Rahmen der Anhörung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

II.

Es handelt sich um einen Antrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach dieser Norm hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Antragsgemäß wurden personenbezogene Daten im Sinne des § 5 IFG geschwärzt. Diese Schwärzungen schließen sämtliche Tatbestände des § 5 IFG ein.

Die Akteneinsicht wird durch elektronische Übersendung von zum Teil geschwärzten Kopien gewährt. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 IFG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist.

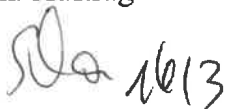
Die in dem Verfahren beteiligten Dritten erhalten in der Anlage zu diesem Schreiben die Ihre Organisation betreffenden Akteninhalte in der Form, in der das BMEL den Informationszugang nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gewähren möchte.

Über die Kosten des Verfahrens entscheide ich nach gewährter Akteneinsicht separat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Im Auftrag



Dr. Schaub

2. Abs. mit Anlage

3. d. U.

AL 2

über

UAL 22

Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen;

hier: Fachgespräche mit den Beteiligten am 20. Juli 2017

I. Sachverhalt

- Am 20. Juli 2017 wurden im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter der Leitung von Herrn Unterabteilungsleiter 22 Fachgespräche zur Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen durchgeführt. Die Gespräche fanden vormittags mit den beteiligten Wirtschaftsverbänden (Handel, Hersteller) und nachmittags mit Gesundheitsexperten statt, die auf dem Gebiet der Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen tätig sind. Die Ressorts (BMF, BMG und BMWi) nahmen an beiden Gesprächen teil.
- Vor dem Hintergrund zahlreicher Stellungnahmen war es Ziel der Gespräche, den Beteiligten frühzeitig Gelegenheit zu geben, konkrete Anliegen persönlich vorzutragen und dabei Schwerpunkte zu setzen.
- Da Vorschläge der EU-Kommission für Durchführungsrechtsakte derzeit noch nicht vorliegen, kommentierten die Beteiligten im Wesentlichen den von der Beratungsgesellschaft EVERIS im Auftrag der EU-Kommission erstellten Entwurf eines dritten Teils der Umsetzungsstudie mit technischen Spezifikationen und anderen Kernelementen für ein System der Rückverfolgbarkeit und des Sicherheitsmerkmals im Bereich der Tabakerzeugnisse. Über diesen den Mitgliedstaaten vertraulich übermittelten Entwurf wurden die Beteiligten von der EU-Kommission im Rahmen von Stakeholder-Workshops direkt informiert.
- Von Seiten des Handels und der Hersteller wurden im Wesentlichen die folgenden Punkte vorgetragen:
 1. Die Kennzeichnung mit einem individuellen Erkennungsmerkmal sollte auf Standards beruhen, die derzeit auch auf anderen Produktionslinien bei den Herstellern und im Handel verwendet werden (GS1-Standard).
 2. Für die Kennzeichnung von Aggregationsstufen, die höher als die Einzelverpackung sind, sollte kein eigenständiges individuelles Erkennungsmerkmal bei der nationalen Stelle angefordert werden müssen.
 3. Primärinformationen sollten nicht bereits mit der Anforderung des individuellen Erkennungsmerkmals bei der nationalen Stelle mitgeteilt werden müssen.
 4. Eine Datenübermittlung innerhalb von 24 Stunden sollte ausreichend sein.

5. Die Anforderungen für kleine und mittlere Unternehmen (z.B. Zigarrenhersteller) sollten geringer sein.
 6. Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen sollten nicht für Exportware gelten.
 7. Die Umsetzungszeit (bis 20. Mai 2019 für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen) sei zu kurz.
- Von Seiten der Gesundheitsexperten wurde im Wesentlichen Folgendes mitgeteilt:
1. Das künftige Rückverfolgbarkeitssystem sollte unabhängig von der Tabakwirtschaft sein; insbesondere sollte nicht das derzeit von großen Unternehmen verwendete Codentify-System übernommen werden. Soweit möglich sollten staatliche Institutionen Aufgaben übernehmen.
 2. Wichtig sei ein Schutz vor Kopien der individuellen Erkennungsmerkmale.
 3. Das System sollte von der Tabakindustrie bezahlt werden.
 4. Eine Kennzeichnung größerer Aggregationsstufen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal wurde zunächst nicht gefordert.

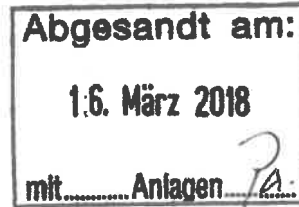
II. Stellungnahme

- Die von Wirtschafts- und Gesundheitsseite vorgetragene Kernpunkte entsprechen im Wesentlichen der unter den Ressorts abgestimmten Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission.
- Von deutscher Seite nicht gefordert wurde eine Ausnahme für Ware, die für den Export in Drittstaaten bestimmt ist. Grund hierfür ist, dass das künftige Rückverfolgbarkeitssystem der EU auch den Anforderungen des WHO-Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen entsprechen soll. Das Protokoll wurde von Deutschland ratifiziert. Artikel 8 Absatz 2 des Protokolls richtet *jede Vertragspartei ein Rückverfolgungssystem für alle Tabakerzeugnisse ein, die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellt oder in dieses eingeführt werden.*
- Die Vorlage von Vorschlägen für Rechtsakte der EU-Kommission wird für August/September 2017 erwartet.

III. Vorschlag

Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Huck



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

1.

Bundesverband Deutscher Tabakwaren-
Großhändler
und Automatenaufsteller e. V.
Stadtwaldgürtel 44
50931 Köln

Dr. Jutta Schaub
Leiterin Referat 223 - Produktsicherheit

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3605

FAX +49 (0)30 18 529 - 4549

E-MAIL 223@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 223-05111/0168

DATUM 16. März 2018

Antrag auf Akteneinsicht

Den am 14. Dezember 2017 gestellten Antrag einer Nichtregierungsorganisation auf Akteneinsicht in sämtliche Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu 10 Treffen, die in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Vertretern des Deutschen Zigarettenverbandes (DZV) stattfanden, bescheide ich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wie folgt:

1. Dem Antrag wird stattgegeben. Es wird Einsicht in die beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erstellten Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu den Treffen, die am 05.06.2014, 14.10.2014, 13.11.2014, 28.01.2015 und 20.07.2017 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Vertretern des DZV stattfanden, gewährt.
2. Die Einsicht in die Akten wird gewährt, sobald die Entscheidung den nach § 8 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes zu beteiligenden Dritten gegenüber bestandkräftig ist.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 beantragte eine Nichtregierungsorganisation Akteneinsicht in sämtliche Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu 10 Treffen, die in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen Vertretern des BMEL und Vertretern des DZV stattfanden.

Vom BMEL wurden nur Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu den Treffen, die am 05.06.2014, 14.10.2014, 13.11.2014, 28.01.2015 und 20.07.2017 zwischen Vertretern des

BMEL und Vertretern des DZV stattfanden, erstellt. Für die von dem Antrag erfassten weiteren Gespräche wurden keine Protokolle und/oder Gesprächsvermerke gefertigt.

Mit einer Schwärzung personenbezogener Daten erklärte sich der Antragsteller einverstanden.

Auf Nachfrage begründete der Antragsteller den Antrag mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 damit, dass mit Blick auf den Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu stärken und die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 6), seinem Interesse am Informationszugang ein erhebliches Gewicht zukomme. Im Rahmen von Recherchen untersuche er u. a. den Einfluss von Interessenvertretern auf politische Entscheidungen. Da dies auf ganz unterschiedlichen Ebenen erfolge, so zum Beispiel über Gespräche von Lobbyakteuren mit der Politik, weise sein Antrag somit einen Bezug zu der vom Gesetz bezweckten Transparenz und der Aufklärung der Umstände der politischen Willensbildung auf.

Ein Anhörungsverfahren gemäß § 8 IFG wurde mit Schreiben des BMEL vom 23. Januar 2018 durchgeführt. Im Rahmen der Anhörung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

II.

Es handelt sich um einen Antrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach dieser Norm hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Antragsgemäß wurden personenbezogene Daten im Sinne des § 5 IFG geschwärzt. Diese Schwärzungen schließen sämtliche Tatbestände des § 5 IFG ein.

Die Akteneinsicht wird durch elektronische Übersendung von zum Teil geschwärzten Kopien gewährt. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 IFG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist.

Die in dem Verfahren beteiligten Dritten erhalten in der Anlage zu diesem Schreiben die Ihre Organisation betreffenden Akteninhalte in der Form, in der das BMEL den Informationszugang nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gewähren möchte.

Über die Kosten des Verfahrens entscheide ich nach gewährter Akteneinsicht separat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Im Auftrag

SJo 16/3

Dr. Schaub

2. Abs. mit Anlage

3. Zug.

AL 2

über

UAL 22

Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen;

hier: Fachgespräche mit den Beteiligten am 20. Juli 2017

I. Sachverhalt

- Am 20. Juli 2017 wurden im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter der Leitung von Herrn Unterabteilungsleiter 22 Fachgespräche zur Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen durchgeführt. Die Gespräche fanden vormittags mit den beteiligten Wirtschaftsverbänden (Handel, Hersteller) und nachmittags mit Gesundheitsexperten statt, die auf dem Gebiet der Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen tätig sind. Die Ressorts (BMF, BMG und BMWi) nahmen an beiden Gesprächen teil.
- Vor dem Hintergrund zahlreicher Stellungnahmen war es Ziel der Gespräche, den Beteiligten frühzeitig Gelegenheit zu geben, konkrete Anliegen persönlich vorzutragen und dabei Schwerpunkte zu setzen.
- Da Vorschläge der EU-Kommission für Durchführungsrechtsakte derzeit noch nicht vorliegen, kommentierten die Beteiligten im Wesentlichen den von der Beratungsgesellschaft EVERIS im Auftrag der EU-Kommission erstellten Entwurf eines dritten Teils der Umsetzungsstudie mit technischen Spezifikationen und anderen Kernelementen für ein System der Rückverfolgbarkeit und des Sicherheitsmerkmals im Bereich der Tabakerzeugnisse. Über diesen den Mitgliedstaaten vertraulich übermittelten Entwurf wurden die Beteiligten von der EU-Kommission im Rahmen von Stakeholder-Workshops direkt informiert.
- Von Seiten des Handels und der Hersteller wurden im Wesentlichen die folgenden Punkte vorgetragen:
 1. Die Kennzeichnung mit einem individuellen Erkennungsmerkmal sollte auf Standards beruhen, die derzeit auch auf anderen Produktionslinien bei den Herstellern und im Handel verwendet werden (GS1-Standard).
 2. Für die Kennzeichnung von Aggregationsstufen, die höher als die Einzelverpackung sind, sollte kein eigenständiges individuelles Erkennungsmerkmal bei der nationalen Stelle angefordert werden müssen.
 3. Primärinformationen sollten nicht bereits mit der Anforderung des individuellen Erkennungsmerkmals bei der nationalen Stelle mitgeteilt werden müssen.
 4. Eine Datenübermittlung innerhalb von 24 Stunden sollte ausreichend sein.

5. Die Anforderungen für kleine und mittlere Unternehmen (z.B. Zigarrenhersteller) sollten geringer sein.
 6. Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen sollten nicht für Exportware gelten.
 7. Die Umsetzungszeit (bis 20. Mai 2019 für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen) sei zu kurz.
- Von Seiten der Gesundheitsexperten wurde im Wesentlichen Folgendes mitgeteilt:
 1. Das künftige Rückverfolgbarkeitssystem sollte unabhängig von der Tabakwirtschaft sein; insbesondere sollte nicht das derzeit von großen Unternehmen verwendete Codentify-System übernommen werden. Soweit möglich sollten staatliche Institutionen Aufgaben übernehmen.
 2. Wichtig sei ein Schutz vor Kopien der individuellen Erkennungsmerkmale.
 3. Das System sollte von der Tabakindustrie bezahlt werden.
 4. Eine Kennzeichnung größerer Aggregationsstufen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal wurde zunächst nicht gefordert.

II. Stellungnahme

- Die von Wirtschafts- und Gesundheitsseite vorgetragene Kernpunkte entsprechen im Wesentlichen der unter den Ressorts abgestimmten Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission.
- Von deutscher Seite nicht gefordert wurde eine Ausnahme für Ware, die für den Export in Drittstaaten bestimmt ist. Grund hierfür ist, dass das künftige Rückverfolgbarkeitssystem der EU auch den Anforderungen des WHO-Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen entsprechen soll. Das Protokoll wurde von Deutschland ratifiziert. Artikel 8 Absatz 2 des Protokolls richtet *jede Vertragspartei ein Rückverfolgungssystem für alle Tabakerzeugnisse ein, die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellt oder in dieses eingeführt werden.*
- Die Vorlage von Vorschlägen für Rechtsakte der EU-Kommission wird für August/September 2017 erwartet.

III. Vorschlag

Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Huck



1.6. März 2018

mit.....Anlagen.....

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

1.

An die
Geschäftsführung der
Philip Morris GmbH
Am Haag 14
82166 Gräfelfing

Dr. Jutta Schaub
Leiterin Referat 223 - Produktsicherheit

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3605

FAX +49 (0)30 18 529 - 4549

E-MAIL 223@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 223-05111/0168

DATUM 16. März 2018

Antrag auf Akteneinsicht

Den am 14. Dezember 2017 gestellten Antrag einer Nichtregierungsorganisation auf Akteneinsicht in sämtliche Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu 10 Treffen, die in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Vertretern des Deutschen Zigarettenverbandes (DZV) stattfanden, bescheide ich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wie folgt:

1. Dem Antrag wird stattgegeben. Es wird Einsicht in die beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erstellten Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu den Treffen, die am 05.06.2014, 14.10.2014, 13.11.2014, 28.01.2015 und 20.07.2017 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Vertretern des DZV stattfanden, gewährt.
2. Die Einsicht in die Akten wird gewährt, sobald die Entscheidung den nach § 8 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes zu beteiligten Dritten gegenüber bestandkräftig ist.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 beantragte eine Nichtregierungsorganisation Akteneinsicht in sämtliche Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu 10 Treffen, die in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen Vertretern des BMEL und Vertretern des DZV stattfanden.

Vom BMEL wurden nur Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu den Treffen, die am 05.06.2014, 14.10.2014, 13.11.2014, 28.01.2015 und 20.07.2017 zwischen Vertretern des

BMEL und Vertretern des DZV stattfanden, erstellt. Für die von dem Antrag erfassten weiteren Gespräche wurden keine Protokolle und/oder Gesprächsvermerke gefertigt.

Mit einer Schwärzung personenbezogener Daten erklärte sich der Antragsteller einverstanden.

Auf Nachfrage begründete der Antragsteller den Antrag mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 damit, dass mit Blick auf den Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu stärken und die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 6), seinem Interesse am Informationszugang ein erhebliches Gewicht zukomme. Im Rahmen von Recherchen untersuche er u. a. den Einfluss von Interessenvertretern auf politische Entscheidungen. Da dies auf ganz unterschiedlichen Ebenen erfolge, so zum Beispiel über Gespräche von Lobbyakteuren mit der Politik, weise sein Antrag somit einen Bezug zu der vom Gesetz bezweckten Transparenz und der Aufklärung der Umstände der politischen Willensbildung auf.

Ein Anhörungsverfahren gemäß § 8 IFG wurde mit Schreiben des BMEL vom 23. Januar 2018 durchgeführt. Im Rahmen der Anhörung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

II.

Es handelt sich um einen Antrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach dieser Norm hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Antragsgemäß wurden personenbezogene Daten im Sinne des § 5 IFG geschwärzt. Diese Schwärzungen schließen sämtliche Tatbestände des § 5 IFG ein.

Die Akteneinsicht wird durch elektronische Übersendung von zum Teil geschwärzten Kopien gewährt. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 IFG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist.

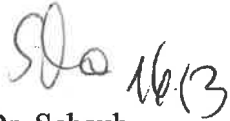
Die in dem Verfahren beteiligten Dritten erhalten in der Anlage zu diesem Schreiben die Ihre Organisation betreffenden Akteninhalte in der Form, in der das BMEL den Informationszugang nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gewähren möchte.

Über die Kosten des Verfahrens entscheide ich nach gewährter Akteneinsicht separat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Im Auftrag

 16/13

Dr. Schaub

2. Abs. mit Beilage

3. Zuz.

AL 2

über

UAL 22

Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen;
hier: Fachgespräche mit den Beteiligten am 20. Juli 2017

I. Sachverhalt

- Am 20. Juli 2017 wurden im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter der Leitung von Herrn Unterabteilungsleiter 22 Fachgespräche zur Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen durchgeführt. Die Gespräche fanden vormittags mit den beteiligten Wirtschaftsverbänden (Handel, Hersteller) und nachmittags mit Gesundheitsexperten statt, die auf dem Gebiet der Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen tätig sind. Die Ressorts (BMF, BMG und BMWi) nahmen an beiden Gesprächen teil.
- Vor dem Hintergrund zahlreicher Stellungnahmen war es Ziel der Gespräche, den Beteiligten frühzeitig Gelegenheit zu geben, konkrete Anliegen persönlich vorzutragen und dabei Schwerpunkte zu setzen.
- Da Vorschläge der EU-Kommission für Durchführungsrechtsakte derzeit noch nicht vorliegen, kommentierten die Beteiligten im Wesentlichen den von der Beratungsgesellschaft EVERIS im Auftrag der EU-Kommission erstellten Entwurf eines dritten Teils der Umsetzungsstudie mit technischen Spezifikationen und anderen Kernelementen für ein System der Rückverfolgbarkeit und des Sicherheitsmerkmals im Bereich der Tabakerzeugnisse. Über diesen den Mitgliedstaaten vertraulich übermittelten Entwurf wurden die Beteiligten von der EU-Kommission im Rahmen von Stakeholder-Workshops direkt informiert.
- Von Seiten des Handels und der Hersteller wurden im Wesentlichen die folgenden Punkte vorgetragen:
 1. Die Kennzeichnung mit einem individuellen Erkennungsmerkmal sollte auf Standards beruhen, die derzeit auch auf anderen Produktionslinien bei den Herstellern und im Handel verwendet werden (GS1-Standard).
 2. Für die Kennzeichnung von Aggregationsstufen, die höher als die Einzelverpackung sind, sollte kein eigenständiges individuelles Erkennungsmerkmal bei der nationalen Stelle angefordert werden müssen.
 3. Primärinformationen sollten nicht bereits mit der Anforderung des individuellen Erkennungsmerkmals bei der nationalen Stelle mitgeteilt werden müssen.
 4. Eine Datenübermittlung innerhalb von 24 Stunden sollte ausreichend sein.

5. Die Anforderungen für kleine und mittlere Unternehmen (z.B. Zigarrenhersteller) sollten geringer sein.
 6. Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen sollten nicht für Exportware gelten.
 7. Die Umsetzungszeit (bis 20. Mai 2019 für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen) sei zu kurz.
- Von Seiten der Gesundheitsexperten wurde im Wesentlichen Folgendes mitgeteilt:
 1. Das künftige Rückverfolgbarkeitssystem sollte unabhängig von der Tabakwirtschaft sein; insbesondere sollte nicht das derzeit von großen Unternehmen verwendete Codentify-System übernommen werden. Soweit möglich sollten staatliche Institutionen Aufgaben übernehmen.
 2. Wichtig sei ein Schutz vor Kopien der individuellen Erkennungsmerkmale.
 3. Das System sollte von der Tabakindustrie bezahlt werden.
 4. Eine Kennzeichnung größerer Aggregationsstufen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal wurde zunächst nicht gefordert.

II. Stellungnahme

- Die von Wirtschafts- und Gesundheitsseite vorgetragene Kernpunkte entsprechen im Wesentlichen der unter den Ressorts abgestimmten Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission.
- Von deutscher Seite nicht gefordert wurde eine Ausnahme für Ware, die für den Export in Drittstaaten bestimmt ist. Grund hierfür ist, dass das künftige Rückverfolgbarkeitssystem der EU auch den Anforderungen des WHO-Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen entsprechen soll. Das Protokoll wurde von Deutschland ratifiziert. Artikel 8 Absatz 2 des Protokolls richtet *jede Vertragspartei ein Rückverfolgungssystem für alle Tabakerzeugnisse ein, die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellt oder in dieses eingeführt werden.*
- Die Vorlage von Vorschlägen für Rechtsakte der EU-Kommission wird für August/September 2017 erwartet.

III. Vorschlag

Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Huck



16. März 2018

mit Anlagen Pa-

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

1.

An die
Geschäftsführung der
Rewe-Group
Domstr. 20
50668 Köln

Dr. Jutta Schaub
Leiterin Referat 223 - Produktsicherheit

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3605

FAX +49 (0)30 18 529 - 4549

E-MAIL 223@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 223-05111/0168

DATUM 16. März 2018

Antrag auf Akteneinsicht

Den am 14. Dezember 2017 gestellten Antrag einer Nichtregierungsorganisation auf Akteneinsicht in sämtliche Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu 10 Treffen, die in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Vertretern des Deutschen Zigarettenverbandes (DZV) stattfanden, bescheide ich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wie folgt:

1. Dem Antrag wird stattgegeben. Es wird Einsicht in die beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erstellten Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu den Treffen, die am 05.06.2014, 14.10.2014, 13.11.2014, 28.01.2015 und 20.07.2017 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Vertretern des DZV stattfanden, gewährt.
2. Die Einsicht in die Akten wird gewährt, sobald die Entscheidung den nach § 8 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes zu beteiligten Dritten gegenüber bestandkräftig ist.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 beantragte eine Nichtregierungsorganisation Akteneinsicht in sämtliche Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu 10 Treffen, die in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen Vertretern des BMEL und Vertretern des DZV stattfanden.

Vom BMEL wurden nur Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu den Treffen, die am 05.06.2014, 14.10.2014, 13.11.2014, 28.01.2015 und 20.07.2017 zwischen Vertretern des

BMEL und Vertretern des DZV stattfanden, erstellt. Für die von dem Antrag erfassten weiteren Gespräche wurden keine Protokolle und/oder Gesprächsvermerke gefertigt.

Mit einer Schwärzung personenbezogener Daten erklärte sich der Antragsteller einverstanden.

Auf Nachfrage begründete der Antragsteller den Antrag mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 damit, dass mit Blick auf den Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu stärken und die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 6), seinem Interesse am Informationszugang ein erhebliches Gewicht zukomme. Im Rahmen von Recherchen untersuche er u. a. den Einfluss von Interessenvertretern auf politische Entscheidungen. Da dies auf ganz unterschiedlichen Ebenen erfolge, so zum Beispiel über Gespräche von Lobbyakteuren mit der Politik, weise sein Antrag somit einen Bezug zu der vom Gesetz bezweckten Transparenz und der Aufklärung der Umstände der politischen Willensbildung auf.

Ein Anhörungsverfahren gemäß § 8 IFG wurde mit Schreiben des BMEL vom 23. Januar 2018 durchgeführt. Im Rahmen der Anhörung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

II.

Es handelt sich um einen Antrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach dieser Norm hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Antragsgemäß wurden personenbezogene Daten im Sinne des § 5 IFG geschwärzt. Diese Schwärzungen schließen sämtliche Tatbestände des § 5 IFG ein.

Die Akteneinsicht wird durch elektronische Übersendung von zum Teil geschwärzten Kopien gewährt. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 IFG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist.


Die in dem Verfahren beteiligten Dritten erhalten in der Anlage zu diesem Schreiben die Ihre Organisation betreffenden Akteninhalte in der Form, in der das BMEL den Informationszugang nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gewähren möchte.

Über die Kosten des Verfahrens entscheide ich nach gewährter Akteneinsicht separat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Im Auftrag


Dr. Schaub

2. Abs. mit Anlage

3. Zug -

AL 2

über

UAL 22

Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen;

hier: Fachgespräche mit den Beteiligten am 20. Juli 2017

I. Sachverhalt

- Am 20. Juli 2017 wurden im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter der Leitung von Herrn Unterabteilungsleiter 22 Fachgespräche zur Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen durchgeführt. Die Gespräche fanden vormittags mit den beteiligten Wirtschaftsverbänden (Handel, Hersteller) und nachmittags mit Gesundheitsexperten statt, die auf dem Gebiet der Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen tätig sind. Die Ressorts (BMF, BMG und BMWi) nahmen an beiden Gesprächen teil.
- Vor dem Hintergrund zahlreicher Stellungnahmen war es Ziel der Gespräche, den Beteiligten frühzeitig Gelegenheit zu geben, konkrete Anliegen persönlich vorzutragen und dabei Schwerpunkte zu setzen.
- Da Vorschläge der EU-Kommission für Durchführungsrechtsakte derzeit noch nicht vorliegen, kommentierten die Beteiligten im Wesentlichen den von der Beratungsgesellschaft EVERIS im Auftrag der EU-Kommission erstellten Entwurf eines dritten Teils der Umsetzungsstudie mit technischen Spezifikationen und anderen Kernelementen für ein System der Rückverfolgbarkeit und des Sicherheitsmerkmals im Bereich der Tabakerzeugnisse. Über diesen den Mitgliedstaaten vertraulich übermittelten Entwurf wurden die Beteiligten von der EU-Kommission im Rahmen von Stakeholder-Workshops direkt informiert.
- Von Seiten des Handels und der Hersteller wurden im Wesentlichen die folgenden Punkte vorgetragen:
 1. Die Kennzeichnung mit einem individuellen Erkennungsmerkmal sollte auf Standards beruhen, die derzeit auch auf anderen Produktionslinien bei den Herstellern und im Handel verwendet werden (GS1-Standard).
 2. Für die Kennzeichnung von Aggregationsstufen, die höher als die Einzelverpackung sind, sollte kein eigenständiges individuelles Erkennungsmerkmal bei der nationalen Stelle angefordert werden müssen.
 3. Primärinformationen sollten nicht bereits mit der Anforderung des individuellen Erkennungsmerkmals bei der nationalen Stelle mitgeteilt werden müssen.
 4. Eine Datenübermittlung innerhalb von 24 Stunden sollte ausreichend sein.

5. Die Anforderungen für kleine und mittlere Unternehmen (z.B. Zigarrenhersteller) sollten geringer sein.
 6. Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen sollten nicht für Exportware gelten.
 7. Die Umsetzungszeit (bis 20. Mai 2019 für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen) sei zu kurz.
- Von Seiten der Gesundheitsexperten wurde im Wesentlichen Folgendes mitgeteilt:
1. Das künftige Rückverfolgbarkeitssystem sollte unabhängig von der Tabakwirtschaft sein; insbesondere sollte nicht das derzeit von großen Unternehmen verwendete Codentify-System übernommen werden. Soweit möglich sollten staatliche Institutionen Aufgaben übernehmen.
 2. Wichtig sei ein Schutz vor Kopien der individuellen Erkennungsmerkmale.
 3. Das System sollte von der Tabakindustrie bezahlt werden.
 4. Eine Kennzeichnung größerer Aggregationsstufen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal wurde zunächst nicht gefordert.

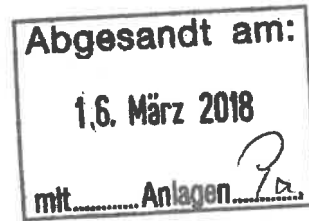
II. Stellungnahme

- Die von Wirtschafts- und Gesundheitsseite vorgetragene Kernpunkte entsprechen im Wesentlichen der unter den Ressorts abgestimmten Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission.
- Von deutscher Seite nicht gefordert wurde eine Ausnahme für Ware, die für den Export in Drittstaaten bestimmt ist. Grund hierfür ist, dass das künftige Rückverfolgbarkeitssystem der EU auch den Anforderungen des WHO-Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen entsprechen soll. Das Protokoll wurde von Deutschland ratifiziert. Artikel 8 Absatz 2 des Protokolls richtet *jede Vertragspartei ein Rückverfolgungssystem für alle Tabakerzeugnisse ein, die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellt oder in dieses eingeführt werden.*
- Die Vorlage von Vorschlägen für Rechtsakte der EU-Kommission wird für August/September 2017 erwartet.

III. Vorschlag

Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Huck



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

1.

An die
Geschäftsführung der
EDEKA ZENTRALE AG & Co. KG
New-York-Ring 6
22297 Hamburg

Dr. Jutta Schaub
Leiterin Referat 223 - Produktsicherheit

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3605

FAX +49 (0)30 18 529 - 4549

E-MAIL 223@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 223-05111/0168

DATUM 16. März 2018

Antrag auf Akteneinsicht

Den am 14. Dezember 2017 gestellten Antrag einer Nichtregierungsorganisation auf Akteneinsicht in sämtliche Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu 10 Treffen, die in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Vertretern des Deutschen Zigarettenverbandes (DZV) stattfanden, bescheide ich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) wie folgt:

1. Dem Antrag wird stattgegeben. Es wird Einsicht in die beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erstellten Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu den Treffen, die am 05.06.2014, 14.10.2014, 13.11.2014, 28.01.2015 und 20.07.2017 zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und Vertretern des DZV stattfanden, gewährt.
2. Die Einsicht in die Akten wird gewährt, sobald die Entscheidung den nach § 8 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes zu beteiligenden Dritten gegenüber bestandkräftig ist.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 beantragte eine Nichtregierungsorganisation Akteneinsicht in sämtliche Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu 10 Treffen, die in den Jahren 2014 bis 2017 zwischen Vertretern des BMEL und Vertretern des DZV stattfanden.

Vom BMEL wurden nur Protokolle und/oder Gesprächsvermerke zu den Treffen, die am 05.06.2014, 14.10.2014, 13.11.2014, 28.01.2015 und 20.07.2017 zwischen Vertretern des

BMEL und Vertretern des DZV stattfanden, erstellt. Für die von dem Antrag erfassten weiteren Gespräche wurden keine Protokolle und/oder Gesprächsvermerke gefertigt.

Mit einer Schwärzung personenbezogener Daten erklärte sich der Antragsteller einverstanden.

Auf Nachfrage begründete der Antragsteller den Antrag mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 damit, dass mit Blick auf den Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu stärken und die Kontrolle staatlichen Handelns zu verbessern (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 6), seinem Interesse am Informationszugang ein erhebliches Gewicht zukomme. Im Rahmen von Recherchen untersuche er u. a. den Einfluss von Interessenvertretern auf politische Entscheidungen. Da dies auf ganz unterschiedlichen Ebenen erfolge, so zum Beispiel über Gespräche von Lobbyakteuren mit der Politik, weise sein Antrag somit einen Bezug zu der vom Gesetz bezweckten Transparenz und der Aufklärung der Umstände der politischen Willensbildung auf.

Ein Anhörungsverfahren gemäß § 8 IFG wurde mit Schreiben des BMEL vom 23. Januar 2018 durchgeführt. Im Rahmen der Anhörung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

II.

Es handelt sich um einen Antrag nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach dieser Norm hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Antragsgemäß wurden personenbezogene Daten im Sinne des § 5 IFG geschwärzt. Diese Schwärzungen schließen sämtliche Tatbestände des § 5 IFG ein.

Die Akteneinsicht wird durch elektronische Übersendung von zum Teil geschwärzten Kopien gewährt. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 IFG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist.

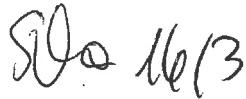
Die in dem Verfahren beteiligten Dritten erhalten in der Anlage zu diesem Schreiben die Ihre Organisation betreffenden Akteninhalte in der Form, in der das BMEL den Informationszugang nach Durchführung des Anhörungsverfahrens gewähren möchte.

Über die Kosten des Verfahrens entscheide ich nach gewährter Akteneinsicht separat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Im Auftrag



Dr. Schaub

2. Abs. mit Anlage

3. Abs.

AL 2

über

UAL 22

Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen;
hier: Fachgespräche mit den Beteiligten am 20. Juli 2017

I. Sachverhalt

- Am 20. Juli 2017 wurden im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter der Leitung von Herrn Unterabteilungsleiter 22 Fachgespräche zur Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen durchgeführt. Die Gespräche fanden vormittags mit den beteiligten Wirtschaftsverbänden (Handel, Hersteller) und nachmittags mit Gesundheitsexperten statt, die auf dem Gebiet der Rückverfolgbarkeit von Tabakerzeugnissen tätig sind. Die Ressorts (BMF, BMG und BMWi) nahmen an beiden Gesprächen teil.
- Vor dem Hintergrund zahlreicher Stellungnahmen war es Ziel der Gespräche, den Beteiligten frühzeitig Gelegenheit zu geben, konkrete Anliegen persönlich vorzutragen und dabei Schwerpunkte zu setzen.
- Da Vorschläge der EU-Kommission für Durchführungsrechtsakte derzeit noch nicht vorliegen, kommentierten die Beteiligten im Wesentlichen den von der Beratungsgesellschaft EVERIS im Auftrag der EU-Kommission erstellten Entwurf eines dritten Teils der Umsetzungsstudie mit technischen Spezifikationen und anderen Kernelementen für ein System der Rückverfolgbarkeit und des Sicherheitsmerkmals im Bereich der Tabakerzeugnisse. Über diesen den Mitgliedstaaten vertraulich übermittelten Entwurf wurden die Beteiligten von der EU-Kommission im Rahmen von Stakeholder-Workshops direkt informiert.
- Von Seiten des Handels und der Hersteller wurden im Wesentlichen die folgenden Punkte vorgetragen:
 1. Die Kennzeichnung mit einem individuellen Erkennungsmerkmal sollte auf Standards beruhen, die derzeit auch auf anderen Produktionslinien bei den Herstellern und im Handel verwendet werden (GS1-Standard).
 2. Für die Kennzeichnung von Aggregationsstufen, die höher als die Einzelverpackung sind, sollte kein eigenständiges individuelles Erkennungsmerkmal bei der nationalen Stelle angefordert werden müssen.
 3. Primärinformationen sollten nicht bereits mit der Anforderung des individuellen Erkennungsmerkmals bei der nationalen Stelle mitgeteilt werden müssen.
 4. Eine Datenübermittlung innerhalb von 24 Stunden sollte ausreichend sein.

5. Die Anforderungen für kleine und mittlere Unternehmen (z.B. Zigarrenhersteller) sollten geringer sein.
 6. Die Rückverfolgbarkeitsanforderungen sollten nicht für Exportware gelten.
 7. Die Umsetzungszeit (bis 20. Mai 2019 für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen) sei zu kurz.
- Von Seiten der Gesundheitsexperten wurde im Wesentlichen Folgendes mitgeteilt:
 1. Das künftige Rückverfolgbarkeitssystem sollte unabhängig von der Tabakwirtschaft sein; insbesondere sollte nicht das derzeit von großen Unternehmen verwendete Codentify-System übernommen werden. Soweit möglich sollten staatliche Institutionen Aufgaben übernehmen.
 2. Wichtig sei ein Schutz vor Kopien der individuellen Erkennungsmerkmale.
 3. Das System sollte von der Tabakindustrie bezahlt werden.
 4. Eine Kennzeichnung größerer Aggregationsstufen mit einem individuellen Erkennungsmerkmal wurde zunächst nicht gefordert.

II. Stellungnahme

- Die von Wirtschafts- und Gesundheitsseite vorgetragene Kernpunkte entsprechen im Wesentlichen der unter den Ressorts abgestimmten Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission.
- Von deutscher Seite nicht gefordert wurde eine Ausnahme für Ware, die für den Export in Drittstaaten bestimmt ist. Grund hierfür ist, dass das künftige Rückverfolgbarkeitssystem der EU auch den Anforderungen des WHO-Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen entsprechen soll. Das Protokoll wurde von Deutschland ratifiziert. Artikel 8 Absatz 2 des Protokolls richtet *jede Vertragspartei ein Rückverfolgungssystem für alle Tabakerzeugnisse ein, die in ihrem Hoheitsgebiet hergestellt oder in dieses eingeführt werden.*
- Die Vorlage von Vorschlägen für Rechtsakte der EU-Kommission wird für August/September 2017 erwartet.

III. Vorschlag

Kenntnisnahme.

Im Auftrag
gez. Huck